

POLITISCHE GEMEINDE



Bau- und Zonenreglement

vom 25. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Planungsvorschriften	
Art. 1 Zonenpläne	4
Art. 2 Zonen	4
Art. 3 Bauzonen	4
Art. 4 Nichtbauzonen	5
Art. 5 Überlagerte Schutz- und Nutzungszonen	5
Art. 6 Weitere Bezeichnungen	5
Art. 7 Grundmasse	6
Art. 8 Gebäudelänge	6
Art. 9 Gebäudehöhe	6
Art. 10 Baulinie	7
Art. 11 NIS-Baulinie	7
Art. 12 Innere Kernzone KI	7
Art. 13 Äussere Kernzone KA	7
Art. 14 Wohnzone WZ	7
Art. 15 Zone für öffentliche Zwecke ÖZ	8
Art. 16 Zone für Sport und Freizeitanlagen SF	8
Art. 17 Gewerbezone G	8
Art. 18 Industriezone I	8
Art. 19 Zentrumszone Klewenalp ZK	9
Art. 20 Sondernutzungszone Nidwaldnerhof SZ N	9
Art. 21 Sondernutzungszone Sternen SZ ST	9
Art. 22 Sondernutzungszone für verdichtete bauweise Erlen SZ VE	10
Art. 23 Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete SZ SK	10
Art. 24 Sondernutzungszone Seeufer SZ S	11
Art. 25 Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet SZ ES (überlagert)	11
Art. 26 Gefahrenzone Allgemeines GFZ (überlagert)	12
Art. 27 Gefahrenzone 1 GFZ1 (Bauverbot)	13
Art. 28 Gefahrenzone 2 GFZ2 (Bauen mit Auflagen)	13
a) Allgemeines	
Art. 29 b) See (See)	14
Art. 30 c) Wildbäche / Murgänge (W)	14
Art. 31 d) Rutschungen / Murgänge (R)	14
Art. 32 e) Steinschlag (S)	15
Art. 33 f) Lawinen (L)	15

Art. 34	Gefahrenzone 3 GFZ3 (Hinweisbereich)	15
Art. 35	Gewässerraumzone GWR (überlagert)	15
Art. 36	Ortsbilschutzzone OS (überlagert)	16
Art. 37	Gestaltungsplanpflicht S	17

II. Bauvorschriften

Art. 38	Schutz des Landschaftsbildes	17
Art. 39	Dachgestaltung	17
Art. 40	Kultur- und Naturobjekte	17
Art. 41	Feld- und Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, Trockensteinmauern	18
Art. 42	Benützung öffentlichen Grundes	18
Art. 43	Private Ausfahrten	18
Art. 44	Spielplätze und Freizeitanlagen	19

III. Verfahren

Art. 45	Vorentscheid	19
Art. 46	Übergangsrecht	19
Art. 47	Beschwerderecht	19
Art. 48	Zuständige Behörde	19
Art. 49	Strafbestimmungen	19
Art. 50	Inkrafttreten	20

Anhänge

Anhang 1	Nutzungszuweisung Zonen ÖZ, SF und GZ gemäss BauG	21
Anhang 2	Inventare des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes	22
Anhang 3	Gestaltungsplanpflicht	25

Bau- und Zonenreglement Beckenried

vom 25. Juni 2004 ¹

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

erlässt,

gestützt auf das kantonale Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 24. April 1988 ² und die Vollziehungsverordnung (Bauverordnung) vom 3. Juli 1996 ³ für ihr Gemeindegebiet nachgestehend

folgendes Bau- und Zonenreglement:

I. Planungsvorschriften

Art. 1 *Zonenpläne*

Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnung innerhalb der Zonen sind die Zonenpläne Siedlung (1:2'000) und Landschaft (1:10'000) massgebend. Sie sind Bestandteil dieses Reglements und können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Der zu diesem Reglement beigelegte und verkleinerte Zonenplan dient der allgemeinen Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich.

Art. 2 *Zonen*

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Bauzonen
2. Nichtbauzonen
3. Überlagerte Schutz- und Nutzungszonen

Art. 3 *Bauzonen*

Die Bauzonen umfassen:

- | | |
|----------------------------|----|
| 1. Wohnzone zweigeschossig | W2 |
| 2. Wohnzone dreigeschossig | W3 |
| 3. Kernzone, innere | KI |
| 4. Kernzone, äussere | KA |
| 5. Zentrumszone Klewenalp | ZK |
| 6. Gewerbezone | G |
| 7. Industriezone | I |

- | | |
|---|-------|
| 8. Zone für öffentliche Zwecke | ÖZ |
| 9. Zone für Sport- und Freizeitanlagen | SF |
| 10. Grünzone | GZ |
| 11. Sondernutzungszone Nidwaldnerhof | SZ N |
| 12. Sondernutzungszone Sternen | SZ ST |
| 13. Sondernutzungszone verdichtete Bauweise Erlen | SZ VE |
| 14. Sondernutzungszone Sunnigrain / Klewenkrete | SZ SK |
| 15. Sondernutzungszone Seeufer | SZ S |

Art. 4 *Nichtbauzonen*

Die Nichtbauzonen umfassen:

- | | |
|------------------------|----|
| 1. Übriges Gebiet | ÜG |
| 2. Freihaltezone | FZ |
| 3. Landwirtschaftszone | L |

Art. 5 *Überlagerte Schutz- und Nutzungszonen*

Die überlagerten Schutz- und Nutzungszonen umfassen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Ortsbildschutzzone | OS |
| 2. Gefahrenzone 1, 2 und 3 | GFZ |
| 3. Grundwasserschutzzone | GS |
| 4. Gewässerraumzone | GWR |
| 5. Pflanzenschutz | NS |
| 6. Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet | SZ ES |
| 7. Gestaltungsplanpflicht | S |

Art. 6 *Weitere Bezeichnungen*

Der Zonenplan bezeichnet ferner:

1. Naturobjekt kommunal
2. Hecken/Feldgehölz kommunal
3. Kulturobjekt national, kantonale/Kommunal
4. Aussichtspunkt kommunal

Art. 7 Grundmasse

Es gelten folgende Grundmasse:

Zone	Vollgeschosszahl	AZ max. Wohnen Büros Gewerbe	ÜZ	Gebäuelänge in m	Gebäudehöhe in m	Firsthöhe in m	Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss LSV.
W2	2	0.4	0.3	25	–	–	II
W3	3	0.55	0.25	30	–	–	II
KI	4/3	GR ¹	GR ¹	GR ¹	–	–	III
KA	3	0.55	0.25	25	–	–	III
ZK	3	GR	GR	GR	–	–	III
G	GR	GR	GR	GR	GR	GR	III
I	GR	GR	GR	GR	GR	GR	IV
ÖZ	GR	GR	GR	GR	GR	GR	II/III (Anhang 1)
SF	–	–	–	–	–	–	III
GZ	–	–	–	–	–	–	II
L	GR	–	–	GR	GR	GR	III
ÜG	–	–	–	–	–	–	III

¹ Vorentscheid Gemeinderat

FZ	–	–	–	–	–	–	III
SZ N	Gemäss Art. 20 BZR						III
SZ ST	Gemäss Art. 21 BZR						III
SZ VE	Gemäss Art. 22 BZR						II
SZ SK	Gemäss Art. 23 BZR						II
SZ S	Gemäss Art. 24 BZR						II/III

AZ = Ausnützungsziffer
 ÜZ = Überbauungsziffer
 LSV = Lärmschutzverordnung
 GR = Gemeinderat entscheidet im Einzelfall

Art. 8 Gebäudelänge

¹ Die max. Gebäudelänge gemäss Art. 7 kann durch den Gemeinderat in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Häusergruppen, Reihenhäuser) angemessen erhöht werden.

² Kleinbauten, d.h. Anbauten oder freistehenden Bauten, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sowie vollständig unter dem gestalteten Terrain liegende Unterniveaubauten werden bei der Ermittlung der maximalen Gebäudelänge nicht hinzugechnet.

Art. 9 Gebäudehöhe ⁷

Wird die zulässige Vollgeschosszahl erreicht, darf die Gesamthöhe des Dach- und Attikageschosses maximal 5 m betragen.

Art. 10 *Baulinie*

Die Baulinien dienen der Sicherung bestehender oder geplanter Bauten und Anlagen.

Art. 11 *NIS-Baulinie*

¹ Die NIS-Baulinie soll gemäss der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung ⁴) verhindern, dass der Mensch schädlicher oder lästiger nichtionisierenden Strahlung übermässig ausgesetzt wird.

² Innerhalb der Baulinie sind in Neubauten keine Räume erlaubt, in denen sich Personen regelmässig für längere Zeit aufhalten.

³ Für Neubauten bzw. wesentliche Änderungen von bestehenden Bauten innerhalb der Baulinie ist ein Vorentscheid des Gemeinderates einzuholen.

Art. 12 *Innere Kernzone KI*

¹ Die innere Kernzone bezweckt die Sanierung und sinnvolle Erneuerung des natürlich gewachsenen Kernes in seiner Eigenart (gemischte Nutzung mit Wohnen, Gastgewerbebetriebe, Geschäfte, Kleingewerbe). Die geschlossenen Bauweise ist grundsätzlich gestattet. Bei der inneren Kernzone Dorf handelt es sich um eine 4-geschossige Zone. In den inneren Kernzone Isenringen, Niederdorf und Oberdorf ist die Geschossigkeit auf max. 3 Geschosse limitiert.

² Der Gemeinderat setzt die Grenzbauwerte in der inneren Kernzone im Übrigen unter Vorbehalt des übergeordneten Rechtes und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall im Rahmen eines Vorentscheides fest.

Art. 13 *Äussere Kernzone KA*

¹ Die äussere Kernzone umfasst zum Einen ältere Dorfteile, welche aufgrund ihrer gemischten Nutzung und ihrer Gestaltung das Dorf prägen. Zum Andern sind Flächen angrenzend der Inneren Kernzone, im Sinne einer Stärkung des Kernes, der äusseren Kernzone zugewiesen.

² In der äusseren Kernzone ist eine gemischte Nutzung vorgesehen. Neben Wohnhäusern sind mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie öffentliche Bauten und Anlagen erlaubt, wenn sie sich in der baulichen Umgebung der Zone integrieren.

³ Für Bauten, welche im öffentlichen Interesse sind, kann der Gemeinderat nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen bezüglich der Grundmasse gemäss Art. 7 des BZR Ausnahmen bewilligen. ⁷

Art. 14 *Wohnzone WZ*

Die Wohnzone ist für Wohnzwecke bestimmt; nicht störende Geschäfts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind gestattet, sofern sie sich baulich in den Zonencharakter einfügen.

Art. 15 *Zone für öffentliche Zwecke ÖZ*

¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für die dem öffentlichen Interesse dienenden Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.

² In dieser Zone dürfen keine privaten Bauten erstellt werden, ausser sie dienen in erster Linie dem öffentlichen Interesse.

³ Die Nutzungsweise der einzelnen im Zonenplan bezeichneten Gebiete ist im Anhang 1 dieses Reglements festgelegt.

Art. 16 *Zone für Sport- und Freizeitanlagen SF*

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist bestimmt für Sport-, Hafen- und Freizeitanlagen sowie touristische Transportanlagen (siehe Touristisches Feinkonzept) inkl. den dazugehörenden Infrastrukturen.

² Der Gemeinderat bestimmt in einem Vorentscheid über die Nutzung sowie Art und Lage der Bauten.

Art. 17 *Gewerbezone G*

¹ Die Gewerbezone ist für Gewerbebetriebe bestimmt, die nur mässig stören. Bürobauten sind gestattet, doch kann deren Anteil in Bebauungs- und Gestaltungsplänen beschränkt werden.

² Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden; in Bebauungs- und Gestaltungsplänen kann ein erweiterter Wohnungsbau gestattet werden.

³ In der Gewerbezone Rüteneben sind bei wesentlichen Um- oder Neunutzungen die Auswirkungen des Verkehrs auf der Rütenebenstrasse aufzuzeigen. Diese Nutzungen haben sich der bestehenden Verkehrserschliessung anzupassen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Wohngebiete sind zu vermeiden.

Art. 18 *Industriezone I*

¹ Die Industriezone ist für industrielle Anlagen und gewerbliche Betriebe bestimmt, die in anderen Zonen nicht zulässig sind. Bürobauten sind gestattet, doch kann deren Anteil im Zonenreglement beschränkt und die gestalterischen Leitplanken in einem Konzept vom Gemeinderat zwecks Vorentscheid verlangt werden.

² Wohnungen dürfen nur für Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal erstellt werden.

³ Der Gemeinderat hat bei der Festlegung der Grundmasse auf die angrenzenden Zonen Rücksicht zu nehmen.

⁴ In der Industriezone Erlibach sind bei wesentlichen Um- oder Neunutzungen die Auswirkungen des Verkehrs auf der Rütenebenstrasse aufzuzeigen. Diese Nutzungen haben sich der bestehenden Verkehrserschliessung anzupassen. Wesentliche negative Auswirkungen auf die Wohngebiete sind zu vermeiden.

Art. 19 *Zentrumszone Klewenalp ZK*

¹ Die Zentrumszone Klewenalp kann nur im Rahmen eines Konzeptes, unter Berücksichtigung des Touristischen-Feinkonzeptes Klewenalp-Stockhütte, überbaut werden.

² Zugelassen sind dabei folgende Nutzungen: Bauten und Anlagen, die zum Zentrum eines Sport- und Ferienortes gehören, wie Hotels, Restaurants, Kongress- und Schulungsräumlichkeiten, Verkaufsläden usw.

³ Einzelne Umbauten, Ergänzungen und Erweiterungen von nicht konzeptioneller Bedeutung können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴ Die Konzeptplanung bezweckt u. a. eine gute Einordnung der bestehenden Bauten in den touristischen Schwerpunkt und eine gute Einordnung der Gesamtanlage.

⁵ Diese Bauten haben funktionell und räumlich in guter Beziehung zur Zone für Sport- und Freizeitanlagen zwischen Zentrumszone/Kapelle und Sondernutzungszone Sunnigrain zu stehen.

⁶ Die Nutzung für Wohnungen darf max. 30 % der für die AZ anrechenbaren BGF betragen.

Art. 20 *Sondernutzungszone Nidwaldnerhof SZ N*

Das Areal Nidwaldnerhof kann trotz Fehlens der Minimalfläche aufgrund eines Gestaltungsplanes überbaut werden. Hierbei gelten bei sinngemässer Beachtung der Vorschriften der Wohnzone W2 und über den Gestaltungsplan im weiteren folgende besondere Vorschriften:

- Nutzung Bauten für Gastgewerbezwecke im Ausmass von mindestens 40 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche;
- Vollgeschosszahl höchstens 4;
- Max. AZ 0.55;
- Mindestgrenzabstand nach Ost 12 m, nach Westen 12 m bzw. 5 m für eingeschossige Bootshalle und Autoeinstellhalle mit Maximalhöhe Kote 438.85 OK Boots- bzw. Autoeinstellhalle;
- Abstand ab Strasse: ab hinterkant Trottoir mindestens 7 m bzw. 4 m für eingeschossige Autoeinstellhalle mit Maximalhöhe Kote 438.85 OK Autoeinstellhalle;
- Auf die Lage am See und die angrenzenden Zonen ist bei der Gestaltung der Bauten und Anlagen angemessen Rücksicht zu nehmen, dies insbesondere durch eine aufgelockerte Gestaltung der Baukuben und Fassaden;
- Die Grundmasse entsprechen dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1979.

Art. 21 *Sondernutzungszone SZ ST*

Das Areal Sternen-Hotel/Autofähre ist aufgrund eines Gestaltungsplanes zu überbauen. Hierbei gelten bei sinngemässer Beachtung der Vorschriften der Wohnzone W2 und über den Gestaltungsplan im weiteren folgende besondere Vorschriften:

- Nutzung Bauten für Gastgewerbezwecke im Ausmass von mindestens 85 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche. Der Autofährebetrieb ist gewährleistet;
- Vollgeschosszahl höchstens 6;
- Max. AZ 0.80;

- Mindestgrenzabstand nach Westen 8.50 m für Hotelerweiterung (übrige Abstände nach W2);
- Auf die Lage am See und die angrenzenden Zonen ist bei der Gestaltung der Bauten und Anlagen angemessen Rücksicht zu nehmen (Seeuferkonzept);
- Die Grundmasse entsprechen dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 1989.

Art. 22 *Sondernutzungszone für verdichtete Bauweise Erlen SZ VE*

¹ Basierend auf einem Gestaltungsplan ist im Gebiet Erlen eine verdichtete Bauweise möglich.

² Für die verdichtete Bauweise gelten die Vorschriften der W2 unter Anwendung einer maximalen Ausnützungsziffer von 0.60 und einer teilweisen Erhöhung der Geschosszahl auf 3 Vollgeschosse. Diese Bauweise kann gewährt werden, wenn:

- die geplante Überbauung gegenüber der Normalbauweise wesentliche Vorteile aufweist;
- es sich um eine siedlungsgerechte, architektonisch und wohngyienisch qualitätsvolle Überbauung handelt;
- grössere zusammenhängende Grünflächen und viele Bäume vorgesehen sind und verkehrsabseits gelegene Spielplätze oder andere Freizeitanlagen von mindestens 15 Prozent der Bruttogeschossflächen der Wohnbauten erstellt werden;
- die Flächen für den Fussgänger und Fahrverkehr sowie die vorgeschriebenen Abstellflächen für Fahrzeuge (einschliesslich Garage) zweckmässig angelegt werden.

³ Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist für die verkehrsmässige Erschliessung ab Kantonsstrasse im Bereiche Lielibachbrücke eine gesamtheitlich befriedigende planerische Lösung aufzuzeigen.

Art. 23 *Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete SZ SK*

¹ Die Bau- und Nutzungsmöglichkeiten sind auf Wohn- und Touristikbauten beschränkt.

² Es gelten folgende Grundmasse:

- Gebäudehöhe ab gewachsenem oder tiefer gelegtem Terrain bis oberkant Firstpfette maximal 9 m;
- Ausnutzung 0.35;
- Überbauungsziffer 0.25;
- Gebäudelänge 20 m.

³ Es sind nur Satteldächer gestattet, wobei die Firstrichtung quer zum Hang zu verlaufen hat. Die Dachneigung hat im Minimum 25 Grad alter Teilung zu betragen.

⁴ Im Bereich Sunnigrain (Parzelle 881 - Kapelle - Trafostation Gemeindewerk) darf die Firsthöhe von Bauten nicht über die dortige Krete des gewachsenen Terrains hinausragen.

⁵ Der Baumbestand ist in seiner Eigenart zu gewährleisten.

Art. 24 *Sondernutzungszone Seeufer SZ S*

¹ Es sind keine Neubauten auf unverbautem Terrain gestattet; Ausnahmen bilden Bootshäuser.

² Badehäuser dürfen maximal 10 m² Fläche inklusive überdeckter Vorbaute und Vordach beanspruchen.

³ Bestehende Bauten dürfen im Rahmen der bestehenden Mauern und Höhen unter dem Vorbehalt der weiteren baugesetzlichen Bestimmungen unterhalten, umgebaut oder neu erstellt werden.

⁴ Gartensitz- und Spielplätze dürfen nur erstellt werden, wenn keine Versiegelung des Bodens entsteht. Eine Bedachung darf nur in Leichtbauweise zwecks Sonnen- oder Regenschutz erstellt werden.

⁵ Bei Bauten in öffentlichem Interesse oder bei Touristikbauten kann der Gemeinderat auf Grund der besonderen Bedürfnisse im Rahmen des zwingenden kantonalen Rechtes und den Zielsetzungen des Seeuferkonzeptes Ausnahmen bewilligen.

⁶ Für die Bepflanzung kann der Gemeinderat im Hinblick auf eine im öffentlichen Interesse liegende Seeufergestaltung besondere Auflagen erlassen.

⁷ Für die Benützung von Seegebiet und Erstellung, Sanierung oder Ersatz von Bootsanlagen, ist eine wasserrechtliche Verleihung und Bewilligung des Regierungsrates erforderlich.

Art. 25 *Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet SZ ES (überlagert)*

¹ In der Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet befinden sich die Bauzonen zwischen dem See und der Kantonsstrasse. Zusätzlich sind sämtliche Bauzonen östlich des Fahrlibachs in der Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet eingeteilt. Im weiteren werden die Zentrumszone Klewenalp und die Zone für Sport- und Freizeitanlagen Klewenalp mit dieser Zone überlagert.

² Im Baugebiet zwischen dem Fahrli- und Hinter Erlibach sind bei Hauptgebäuden keine Flachdächer gestattet und die Dachneigung hat zwischen 25 - 45 Grad alter Teilung zu betragen.

³ Bauten und Anlagen im Empfindlichen Siedlungsgebiet ist der landschaftlichen und baulichen Integration besonders Rechnung zu tragen.

⁴ Im Gebiet Klewenalp ist zusätzlich auf das Touristische Feinkonzept Rücksicht zu nehmen.

⁵ Neubauten und wesentliche Umbauten in dieser Zone sind dem Kanton zur Beurteilung zuzustellen. In der Industrie- und Gewerbezone mit überlagerter Sondernutzungszone Empfindliches Siedlungsgebiet sind alle Baugesuche zur Beurteilung der zuständigen kantonalen Instanz zuzustellen. Die Beurteilung ist im Baubewilligungsentscheid zu berücksichtigen.

Art. 26 *Gefahrenzone Allgemeines GFZ (überlagert)*

¹ Die Gefahrenzonen bezeichnen Gebiete, welche durch Naturgefahren, insbesondere Hochwasser, Rutschungen, Murgänge, Steinschlag und Lawinen, gefährdet sind.

² Die Gefahrenzone überlagert andere Zonen und ergänzt deren Bestimmungen.

³ Die Dimension, die Anordnung und die Umgebungsgestaltung von Bauten haben auf die Gefährdung Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf die Gefährdung auf Nachbargrundstücken nicht wesentlich erhöht oder das Überbauen derselben verhindert werden.

⁴ Von den Bauten und Anlagen darf keine Gefährdung der Umwelt ausgehen. Umweltgefährdende Materialien dürfen nur in gesicherten Behältern und Räumen gelagert werden. Dabei sind Tanks und dgl. gegen Aufschwimmen und Verschieben und gegen das Bersten der Zu- und Ableitungen zu schützen. Die Gebäudehülle, die Lüftung und Einfüllstutzen sind baulich gegen sehr seltene Ereignisse zu schützen.

⁵ Jegliche Geländeänderungen ab 50 cm oder einer Gesamtfläche von über 10 m² sind bewilligungspflichtig. Sie sind so zu gestalten, dass das Wasser bei Unwetter möglichst ungehindert abfliessen kann.

⁶ Der Gemeinderat hat die Massnahmen zur Schadenabwehr im Bewilligungsverfahren zu prüfen und die notwendigen Auflagen zu machen.

⁷ Der Gemeinderat kann aufgrund der lokalen Gefahrensituation oder Risiken weitergehende Massnahmen erlassen.

⁸ Er kann Ausnahmen von den Bestimmungen bewilligen, wenn aufgrund realisierter Massnahmen die Gefahrensituation beseitigt oder hinreichend reduziert werden konnte, oder wenn im Zusammenhang mit Bauvorhaben Massnahmen getroffen werden, welche eine Gefährdung des Gebietes aufheben.

⁹ Kleinbauten gemäss Baugesetz, das heisst Anbauten oder freistehende Bauten, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sind zulässig.

¹⁰ Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein.

¹¹ Die Verbauungen und der Unterhalt oder nötige Massnahmen gegen Naturgefahren müssen gewährleistet sein.

¹² Ausserhalb der Gefahrenzonen besteht eine Restgefährdung, welche die Eigentümer und Bauherrschaften in Eigenverantwortung angemessen zu beachten haben.

¹³ Die Gemeinde erstellt für die gefährdeten Gebiete ein Alarm- und Evakuationsdispositiv.

¹⁴ Die Gefahrenprozesse (Wildbäche W, Rutschungen R, Steinschlag S, Lawinen L) sind im Zonenplan nicht vollständig differenziert eingetragen. Nähere Angaben über die Prozesse geben die auf der Gemeinde einsehbaren Gefahrengrundlagen.

¹⁵ Ausserhalb der dargestellten Gefahrenzonen sind Restgefährdungen nicht auszuschliessen.

Art. 27 *Gefahrenzone 1 GFZ 1 (Bauverbot)*

¹ Die Gefahrenzone 1 bezeichnet die Gebiete mit hoher Gefährdung. Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind nicht oder nur mit sichernden Massnahmen möglich.

² Neubauten und der Wiederaufbau von Bauten sind nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich.

³ Wenn durch genehmigte Schutzbauprojekte die Gefährdung soweit reduziert wird, dass das Gebiet in eine tiefere Gefahrenzone resp. ohne Gefahrenzone eingestuft werden kann.

⁴ Wenn die Baute durch örtliche Schutzbauten oder durch Massnahmen wie Geländeangepassungen und dergleichen soweit geschützt werden kann, dass eine Gefährdung gemäss Gefahrenzone 1 nicht mehr vorliegt und wenn mit ergänzenden Objektschutzmassnahmen die Auflagen der Gefahrenzone 2 erfüllt werden können.

⁵ Wesentliche Umbauten von bestehenden Gebäuden können nur bewilligt werden, wenn gleichzeitig mit baulichen Massnahmen das Schadenrisiko auf ein Minimum reduziert wird und die Anzahl der gefährdeten Personen nicht wesentlich erhöht wird. Kleinere nicht schadenrelevante Umbauten sind zulässig.

⁶ Standortgebundene Neu- und Wiederaufbauten können als Ausnahme bewilligt werden, wenn sie mit sichernden Massnahmen vor Zerstörung und Schaden geschützt werden.

⁷ Für allfällige Bauten und wesentliche Umbauten gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone 2.

⁸ Aufgrund der geringen Bearbeitungstiefe der Gefahrengrundlagen Lawinen, werden die gefährdeten Flächen einheitlich als Gefahrenzone 2 dargestellt. Für Baugesuche in den lawinengefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen von Art. 33.

Art. 28 *Gefahrenzone 2 GFZ2 (Bauen mit Auflagen)*
 a) Allgemeines

¹ Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle nachfolgend aufgeführten Prozesse der Gefahrenzone 2.

² Die Gefahrenzone 2 bezeichnet die Gebiete mit mittlerer Gefährdung. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass das Schadenrisiko durch eine optimale Standortwahl und Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen auf ein akzeptierbares Minimum reduziert werden kann.

³ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren hinreichend Rechnung getragen wird, ist vom Gesuchsteller zuhanden der Baubewilligungsbehörde zusammen mit dem Gestaltungsplan und Baugesuch zu erbringen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Dossiers, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Der Nachweis ist (auf Verlangen) von einem durch die Gemeinde anerkannten Fachmann beizubringen. Die Baubewilligung darf vom Gemeinderat nur erteilt werden, wenn die Gefahrenbeurteilung dies rechtfertigt.

⁴ Die Bauten sind so zu dimensionieren, dass sie den Belastungen aus den Naturgefahren schadlos standhalten (statischer und dynamischer Druck, Auftrieb durch Einstau oder Grundwasseranstieg, Auflast durch flüssige und feste Stoffe, Anprall von Einzelkomponenten, Unterkolkung, Rutschen des gesamten Geländes, partielle oder differentiale Rutschung).

⁵ Bei wasserhaltigen Prozessen sind die Aussenwände bis zur seltenen Überschwemmungshöhe in dichter Bauweise auszuführen. Die Gebäudehülle ist so zu realisieren, dass sie durch den Wassereinstau keinen Schaden nimmt. Sämtliche Gebäudedurchdringungen sind bis auf die Überschwemmungshöhe von seltenen Ereignissen dicht auszuführen.

⁶ Bei Überschwemmungen durch Bäche sind die Bauten so zu gestalten, dass ein Hochwasser möglichst ungehindert abfliessen kann. Veränderungen der Umgebungsgestaltung, welche die Abflussverhältnisse beeinflussen, sind bewilligungspflichtig.

Art. 29 *b) See (See)*

¹ Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten entlang des Seeufers sind so anzuordnen, dass bis zur häufigen Überschwemmungshöhe von 435.05 m ü.M. kein Wasser ins Gebäude eindringen kann.

² Gebäudezugänge wie Türen, Tore und Rampen müssen bis zur seltenen Überschwemmungshöhe von 435.50 m ü.M. innert nützlicher Frist mit vor Ort gelagerten Materialien abgedichtet werden können. Fensteröffnungen müssen über dieser Höhe liegen.

³ Der Wellenschlag ist je nach Exposition des Gebäudes zusätzlich bei beiden Überschwemmungshöhen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30 *c) Wildbäche / Murgänge (W)*

¹ Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind so anzuordnen, dass bis zur seltenen Überflutungshöhe und Geschiebeablagerung kein Wasser ins Gebäude eindringen kann. Die Lichtschächte sind über diese Höhe hochzuziehen.

² Die gefährdeten Gebäudeseiten sind baulich dicht auszugestalten. Sofern Öffnungen auf diesen Gebäudeseiten unabdingbar sind, müssen diese mit dichten, druck- und schlagfesten Türen, Toren und Fenstern ausgestattet werden. Die Anordnung von Tiefgarageneinfahrten, Hauseingängen und dergleichen sollen talseitig oder seitlich angeordnet werden und gegen einströmendes Wasser mittels Rampen und dgl. gesichert sein.

³ Die Gebäude sind zum Schutz vor Unterkolkung ausreichend zu fundieren.

⁴ Die massgebende Schutzhöhe ist vom Bauherrn in einem Fachgutachten, welches auf die relevanten Gefahrenkarten und dazugehörigen Dossiers Bezug nimmt, ermitteln zu lassen und mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 31 *d) Rutschungen / Murgänge (R)*

¹ Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind so zu konstruieren, dass das Gebäude durch die massgebenden seltenen Prozesse vor Ort keinen Schaden nimmt.

² Ver- und Entsorgungsleitungen zu den Gebäuden sind so zu konstruieren und zu kontrollieren, dass sie die Umwelt nicht gefährden.

³ Die massgebenden Kräfte sind vom Bauherrn in einem Fachgutachten, welches auf die relevanten Gefahrenkarten und dazugehörigen Dossiers Bezug nimmt, ermitteln zu lassen und mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 32 *Steinschlag (S)*

¹ Die gefährdeten Gebäudeseiten sind bei Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten so auszubilden, dass das Gebäude durch die massgebenden seltenen Prozesse vor Ort keinen Schaden nimmt.

² Fenster und Türen in der bergseitigen Wand sind auf ein Minimum zu beschränken. Wohn- und Schlafräume müssen auf den bergabgewandten Seiten angeordnet werden.

³ Die Nutzung um das Gebäude ist so zu gestalten, dass der Aufenthalt von Personen im Freien hauptsächlich auf der durch das Gebäude geschützten Seite stattfindet. Insbesondere Spiel-, Sitz- und Parkplätze sind auf den gefährdeten Gebäudeseiten nicht zulässig.

⁴ Die Gefährdung für Gebäude und Nutzung kann durch vorgeschobene Schutzbauten beseitigt werden.

⁵ Bei der Umgebung ist auf eine gefahrminimierende Gestaltung, wie Geländeterrassen, steile Geländeabsätze und stabile Mauern zu achten.

⁶ Die statischen Ersatzlasten für die Dimensionierung sind vom Bauherrn in einem Fachgutachten, welches auf die relevanten Gefahrenkarten und dazugehörigen Dossiers Bezug nimmt, berechnen zu lassen und mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 33 *Lawinen (L)*

¹ Neubauten, Ersatzbauten und wesentliche Umbauten sind baulich so auszubilden, dass das Gebäude keinen Schaden nimmt. Türen, Tore und Fenster sind so auszubilden, dass sie dem Druck standhalten oder mit bereitgestellten Materialien über längere Zeit permanent gesichert werden können.

² Die statischen Ersatzlasten für die Dimensionierung sind vom Bauherrn in einem Fachgutachten, welches auf die relevanten Gefahrenkarten und dazugehörigen Dossiers Bezug nimmt, berechnen zu lassen und mit dem Baugesuch einzureichen.

Art. 34 *Gefahrenzone 3 GFZ3 (Hinweisbereich)*

¹ Die Gefahrenzone 3 bezeichnet die Gebiete mit seltener Gefährdung als Hinweis. Es wird dem Bauherrn empfohlen, die Gefährdung gemäss den Auflagen in der Gefahrenzone 2 zu reduzieren.

² Bei Sonderrisiken, wie Lageranlagen für umweltgefährdende Stoffe, wichtigen Versorgungseinrichtungen oder grossen Warenlager gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone 2.

Art. 35 *Gewässerraumzone GWR (überlagert)*

¹ Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser, der Gewährleistung des Gewässerunterhalts, der Sicherung der natürlichen Funktion des Fliessgewässers und der Förderung der Artenvielfalt. Sie überlagert andere Zonen.

² Innerhalb der Gewässerraumzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern. Ebenso sind siedlungsökologisch wertvolle Strukturen wie Trockensteinmauern und Baumreihen wenn möglich zu erhalten. ⁶

³ Der Gemeinderat legt, falls erforderlich, in Verträgen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die Schutz- und Pflegemassnahmen fest. ⁶

⁴ Die Errichtung von Bauten (inkl. Kleinbauten) und Anlagen ist nicht zulässig. Nutzungen, die dem Zonenzweck zuwiderlaufen, sind untersagt. Bezüglich Düngung und Lagerung von organischen Stoffen gelten die eidgenössischen Bestimmungen. ⁶

⁵ Das Erstellen von notwendigen Überquerungen wie Brücken, Überführungen und dgl., sowie geeignete Massnahmen zur Sanierung, Sicherung und Renaturierung der Fliessgewässer, welche den Hochwasserschutz nicht behindern, sind erlaubt. Wo es die Sicherheit erfordert, oder wo ein übergeordnetes Interesse besteht, kann der Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung der betreffenden kantonalen Stellen im Einzelfall weitere Ausnahmen gestatten.

⁶ Von der Zonengrenze ist für sämtliche Bauten und Anlagen ein Abstand von 3m einzuhalten. Ausnahmen bilden Bauten und Anlagen, die durch Baulinien gesichert sind oder einen Standort am Gewässer erfordern. Tiefbauten und Anlagen welche den Zugang für Unterhalt, Intervention sowie den Hochwasserschutz nicht behindern sind zulässig. ⁶

⁷ Bei eingedolten Bächen innerhalb der Bauzone ist generell beidseitig ein Abstand von 7m einzuhalten. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Raumes werden im Rahmen eines Vorentscheidendes der Bachlauf, die Abstände und eine allfällige Ausdolung festgelegt. Im Rahmen von Baugesuchen, Nutzungsänderungen oder Renaturierungen und Öffnungen der Gewässer ist der entsprechende Gewässerraum festzulegen. Innerhalb von Gestaltungsplänen sind eingedolte Gewässer grundsätzlich zu öffnen. ⁶

⁸ Wo keine Gewässerraumzone ausgeschieden ist, gilt der Gewässerabstand gemäss Verordnung über den Wasserbau des Bundes bzw. der kant. Anschlussgesetzgebung. ⁶

Art. 36 *Ortsbildschutzzone (überlagert)*

¹ Die Ortsbildschutzzone bezeichnet die wertvollen, historisch gewachsenen Gebiete, in denen in erster Linie dem Erhalt der historischen Bausubstanz Rechnung getragen werden soll. Neubauten, Um- und Anbauten sind gestattet, sind jedoch so zu gestalten, dass sie in kubischer, proportionaler, räumlicher, materialmässiger und farblicher Übereinstimmung mit der baulichen und ortstypischen Umgebung stehen.

² Bei Umbauten und Anbauten sind bestehende störende Elemente, die den Charakter des Ortsbildes stören, zu korrigieren, soweit dies mit zumutbaren Massnahmen erreicht werden kann.

³ Bei Neu- und Umbauten ist darauf zu achten, dass die Dachgestaltung sowie die Fassaden dem Charakter des Ortsbildes angepasst sind.

⁴ Vor der Erteilung einer Baubewilligung für Ersatzbauten, Aus- und Umbauten (Innen und Aussen) kann der Gemeinderat durch einen Bauuntersuch feststellen lassen, ob historische Bausubstanz vorhanden ist und geschützt werden muss.

⁵ Der Gemeinderat kann, wenn es für den Erhalt von Bauten notwendig ist, Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zuzugestehen.

⁶ Baugesuche für Bauten und Anlagen in der Ortsbildschutzzone müssen der kantonalen Instanz zur Beurteilung eingereicht werden.

Art. 37 *Gestaltungsplanpflicht S*

¹ Der Zonenplan bezeichnet Bereiche, innerhalb welcher Bauprojekte nur bewilligt werden dürfen, wenn sie einem genehmigten Gestaltungsplan entsprechen (Auflistung siehe Anhang 3).

² Die Bezeichnung weiterer Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht durch den Gemeinderat bleibt ausdrücklich vorbehalten.

³ Das Gemeindebauamt führt eine Liste über die rechtsgültigen Gestaltungspläne. Der umfassende Inhalt der ergänzenden Zonen und Sonderbestimmungen kann durch Berechtigte auf dem Gemeindebauamt eingesehen werden.

II. Bauvorschriften

Art. 38 *Schutz des Landschaftsbildes*

¹ Bauten sind im ganzen Gemeindegebiet durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern auf ein Minimum beschränkt bleiben. Terrassenhäuser sind nicht gestattet.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, wichtige Baufragen, grössere Bauvorhaben sowie Bauungs- und Gestaltungspläne auf Kosten des Bauherrn durch neutrale Fachleute begutachten zu lassen. Die Bauherrschaft ist vor Auftragserteilung anzuhören.

³ Der Gemeinderat hat bei wichtigen Fragen des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes eine Stellungnahme der zuständigen kantonalen Kommission (Naturschutzkommission, Heimatschutzkommission) einzuholen.

Art. 39 *Dachgestaltung*

Die Dachneigungen und die Dachformen sind so zu gestalten, dass in den Quartieren eine ruhige Gesamtwirkung erzielt wird.

Art. 40 *Kultur- und Naturobjekte*

¹ Die geschützten und die vom Kanton im Richtplan als schützenswert bezeichneten Kultur- und Naturobjekte sind im Zonenplan oder im Nutzungsplan Landschaft dargestellt sowie als Anhang 2 des vorliegenden BZR in einer Inventarliste aufgeführt. Ergänzend sind im selben Anhang auch die neu als kantonal/kommunal schützenswerte bezeichneten Objekte enthalten (Ergebnis Bauernhausforschung, Vorschläge Gemeinde - Zwischenergebnisse, im Plan nicht dargestellt).

² Für die Veränderung oder Beseitigung der kommunalen Kultur- und Naturobjekte ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich. Sie kann erteilt werden, wenn der Schutz nicht mehr sinnvoll oder mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

³ Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Finanzkompetenzen über geeignete öffentliche Massnahmen mit dem Ziel, die kommunalen Kultur- und Naturobjekte womöglich zu erhalten.

⁴ In der näheren Umgebung von Kultur- und Naturobjekten sind Bauten und Anlagen so zu gestalten, dass das Objekt in seinem Situationswert nicht beeinträchtigt wird.

Art. 41 *Feld- und Ufergehölze, Hecken, Baumgruppen, Trockensteinmauern*

¹ Die Feld- und Ufergehölze sowie die im Zonenplan oder im Nutzungsplan Landschaft eingetragenen sowie als Anhang 2 des vorliegenden BZR in einer Inventarliste aufgeführten, bestehenden Hecken, Bäume und Baumgruppen (Naturobjekte) sind in ihrer Ausdehnung und ihrer Artenvielfalt zu erhalten.

² Zusätzlich sind Bepflanzungen entlang der A2 zu erhalten und weiter zu fördern. Der Bestand von hochstämmigen Obst- und Nussbäumen ist nach Möglichkeit zu erhalten.

³ Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen, Abgänge sind zu ersetzen. Unter Gewährleistung der Gesamtwirkung können kleinere Anpassungen gestattet werden.

⁴ Für Anpflanzungen sind vorwiegend einheimische und standortgerechte Strauch- und Hochstammarten zu verwenden.

⁵ Höchstens alle drei Jahre darf ein Abschnitt einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden. Der auf den Stock gesetzte Abschnitt darf einen Drittel des Gesamtbestandes nicht überschreiten.

⁶ Trockensteinmauern sind grundsätzlich zu erhalten. Der Gemeinderat kann nach sorgfältiger Interessenabwägung in Einzelfällen auf die Erhaltung verzichten.

Art. 42 *Benützung öffentlichen Grundes*

Die Entschädigung für die Benutzung von öffentlichem Grund für private Zwecke berechnet sich aus der jeweiligen Hypothekarverzinsung für den ortsüblichen Baulandpreis der angrenzenden Bauzone. Für längere Benutzungsdauer kann die Anpassung der Entschädigung vertraglich festgelegt werden.

Art. 43 *Private Ausfahrten*

Private Ausfahrten haben den VSS und SNV -Normen zu entsprechen (VSS Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute, SNV Schweizerische Normenvereinigung).

Art. 44 *Spielplätze und Freizeitanlagen*

Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und Freizeitanlagen im Sinne des Baugesetzes, so hat der Bauherr pro nicht erstellten m² eine einmalige Ersatzabgabe von Fr 150.00 zu entrichten, welche mit dem Luzerner Baukostenindex, Basis April 1990, indexiert ist.

III. Verfahren

Art. 45 *Vorentscheid*

¹ Für die innere Kernzone, die Zentrumszone Klewen, die Industriezone, die Gewerbezone und für die Zone öffentlichen Interesses, in denen wichtige Festlegungen der Grundmasse in den Entscheidungsbereich des Gemeinderates fallen, sowie generell in den Überlagerungsbereichen „Ortsbildschutz“, ist die Einholung eines Vorentscheides obligatorisch.

² Zu diesem Zweck ist ein Bericht inklusive Planskizzen der zuständigen Instanz abzugeben.

Art. 46 *Übergangsrecht*

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieser Planung- und Bauvorschriften noch nicht bewilligten Baugesuche, sind nach den Vorschriften dieses Bau- und Zonenreglements zu behandeln.

Art. 47 *Beschwerderecht*

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend Gestaltungsplanung kann binnen 20 Tage nach erfolgter Zustellung bei der zuständigen Direktion Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

² Gegen die übrigen in Anwendung dieses Reglements gefassten Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tage nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Nidwalden Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 48 *Zuständige Behörde*

Die Aufsicht über das Bauwesen und der Vollzug dieses Reglements obliegen dem Gemeinderat.

Art. 49 *Strafbestimmungen*

Übertretungen vorliegender Bestimmungen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes ² und des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch ⁵ bestraft.

Art. 50 *Inkrafttreten*

¹ Das vorliegende Bau- und Zonenreglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat In Kraft.

² Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Bau- und Zonenreglement vom 30. September 1994 und dessen Nachträge und Anhänge.

6375 Beckenried, 25. Juni 2004

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Murer

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Holl

Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

6370 Stans, 15. Februar 2005

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:

Josef Baumgartner

¹ Geändert durch Nachtrag vom 18. November 2005, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 14. März 2006, in Kraft seit 18. November 2005; durch Nachtrag vom 5. Juni 2009, genehmigt vom Regierungsrat Nidwalden am 1. September 2009, in Kraft seit 5. Juni 2009

² NG 611.1

³ NG 611.11

⁴ SR 814.710

⁵ NG 251.1

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 18. November 2005

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 5. Juni 2009

ANHANG 1

Nutzungszuweisung Zonen ÖZ, SF und GZ gemäss Baugesetz

1. Zone für öffentliche Zwecke

- Kirchenbereich und Röhrli - für Kirche, Friedhof und andere gemeinnützige Zwecke und Nebenanlagen [ES III]
- Klewenalpbahn - Station, gewerbliche und touristische Nutzung mit Nebenanlagen und Parkplatz [ES III]
- Schulbereich - für Schulanlagen Primär- und Oberstufe mit den zugehörigen Sportanlagen (Parzellen 1158, 1211, 1017 und Anteil 113 als standortbezogene Reserve) sowie Stall Bürgerheim, Zivilschutz, Feuerwehr, Werkhof und Tennisplätze [ES II]
- Altes Schützenhaus - Mehrzweckgebäude für öffentliche Nutzung (Gemeindeversammlung, Einquartierung Militär usw.), gesellschaftliche Anlässe usw. [ES III]
- Areal Oeli - Nutzung Gemeindewerk und Gemeinde [ES III]
- Mühlematt/Sustli - Gemeindehaus, Verwaltungen Gemeinde und Gemeindewerk, gewerbliche Nutzung Gemeindewerk und Nebenanlagen [ES II]
- Ermitage - Gemeindelokal für diverse Nutzungen/Veranstaltungen usw. [ES II]
- Fischbrutanlage - Fischbrutanlage [ES II]

2. Zone für Sport- und Freizeitanlagen

- Strandbad
- Minigolfanlage
- Rütenenseeli: Gestattet sind offene Bootsanlegestellen, das Bootshaus und die zugehörigen Nebenanlagen und Parkplätze. Die heutige Nutzung bleibt gewährleistet.
- Freizeitanlage Rütönen: Diese öffentliche Anlage bezweckt die Nutzung für Erholung und Freizelt.
- Bootshafen Feld mit Nebenanlagen
- Schiessanlage Hälti
- Klewenboden für Skischulsammelplatz, Kinderlift sowie für weitere Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (gemäss BauG) zwischen Zentrumszone/Kapelle und Sondernutzungszone Sunnigrain und Klewenkrete in Verbindung mit den Bestimmungen von Art. 19 "Zentrumszone Klewenalp" dieses Reglementes.

3. Grünzone gemäss Baugesetz

- Bereich Lielibach - für Sicherung von Grundwasserschutzzone

ANHANG 2

Inventare des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes

Pflanzenschutz

Kantonal geschützt:

P-1	Chlewenstock
P-2	Schwalmis
P-3	Musenalp

Naturobjekte

Kommunal geschützt:

N-1	Feuchter Extensivstandort mit Schilf	Parz. 532 (Matten)
N-2	Artenreiches Feldgehölz	Parz. 258 (Boden)
N-3	Artenreiches Feldgehölz und Baumgruppe	Parz. 345 (Lielibach)
N-4	Schönste Stieleiche, Zwiesel	Parz. 428 (Mühlematt)
N-5	Mehrere mächtige Buchen und Linden in den vier See-Parzellen	Parz. 84, 85, 86, 823 (Ermitage-Nidwaldnerhof)
N-6	Lindenbaum	Parz. 94 (Pension Rigi)
N-7	Baum-Allee	Parz. 73 und 343 (Kastanienweg)
N-8	Nussbaum-Allee entlang Lielibach	Parz. 906, 933, 934, 935, 302 (Oeliweg)
N-9	Markante, mächtige Rotbuche an der Dorfstrasse	Parz. 823 (Dorfstrasse 20)
N-10	Markante alte Bergahorne	auf Spisalp und Alpelen

Ortsbildschutz

	Schutz:
Ridli mit Freihaltezone	national
Dorfkern	national/kommunal
Niederdorf (Ledergasse)	kantonal
Rütenendörfli	kommunal

Kulturobjekte

National geschützt:

K-1	Ridli-Kapelle
K-2	Pfarrkirche St. Heinrich und Friedhofkapelle

Kantonal geschützt (Festsetzung):

K-3	Kapelle St Anna
K-4	Klewen-Kapelle
K-5	Haus Amstad, Dorfstrasse 7
K-32	Wohnhaus Rüti mit Garten und Ökonomiegebäude (Dr. Gander)
K-45	Wohnhaus Dorfplatz 2

Kantonal schützenswert (Zwischenergebnis):

K-6	Fellerhaus, Kirchweg 23	K-10
K-7	Haus Isenrlngen, Dorfstrasse 53	K-5
K-8	Haus Ermitage, Dorfstrasse 30	K-6
K-9	Altes Schützenhaus, Allmendstrasse 31	K-9
K-10	Villa Seestrasse 24 (Birrer)	K-12
K-11	Alpspeicher Unter-Spis	K-4
K-12	Alphütte Oberes Morschfeld	K-13
K-13	Maiensäss Wohnhaus und Scheune Vorder Chisti	K-2

Kommunal geschützt:

K-14	Kurplatz mit Isabella-Kaiser-Denkmal
K-15	Kapelle Steinstössli
K-16	Kapelle St. Ida
K-17	Klewen-Grotte
K-18	Lourdes-Grotte
K-19	Bildstöcklein an der Ridlistrasse
K-20	Bildstöcklein im Winzig
K-21	Bildstöcklein bei der Mühlematt
K-22	Bildstöcklein Lielibach
K-23	Bildstöcklein Rhonenmattli
K-24	Bildstöcklein Ischenberg
K-25	Bildstöcklein Erlen
K-26	Wegkreuz am Lielibach
K-27	Wegkreuz im Hüslirank

Kantonal/Kommunal schützenswert (Ergebnis Bauemhausforschung, Vorschläge Gemeinde - Zwischenergebnisse, im Plan nicht dargestellt):

K-28	Ubinas Freizeitanlage Rüteneu
K-29	Badehaus Dorfstrasse (Amstad)
K-30	Gemeindehaus Mühlematt
K-31	Primarschulhaus
K-33	Wohnhaus Seestrasse 58 (Moschen)
K-34	Wohnhaus Grosslehmat, Buochserstrasse 42
K-35	Wohnhaus Hostatt, Oberdorfstrasse 24
K-36	Wohnhaus Dorfstrasse 13 (Major Amstad's)
K-37	Wohnhaus Kirchweg, Schulweg 5
K-38	Wohnhaus Boden, Seestrasse 68
K-39	Wohnhaus Mittler-Unter-Sassi
K-40	Speicher Kirchweg 29
K-41	Spycher Hostatt/Oberdorf
K-42	Maiensäss-Haus Heg
K-43	Scheune Unter-Hegi
K-44	Alpstall Ober Seewliboden

Aussichtspunkte

Kommunal geschützt:

A-1	Obersassi, Wiesenkuppe mit Kreuz
A-2	Klewenalpkuppe (neben Haus Dr. Gander)
A-3	Trutmanix beim Kreuz
A-4	Kreuz Stollen
A-5	Kreuz Klewenstock
A-6	Tristelen beim Kreuz
A-7	Ischenberg

ANHANG 3

Gestaltungsplanpflicht

Gestaltungsplan

- Nidwaldnerhof
- Unterscheid
- Sagen
- Sternen-Hotel/Autofähre
- Rüteneu
- Matten
- Erlen
- Hostatt / Oberdorf
- Unter Gwandi
- Neuseeland
- Erlibach
- Vorder Erlibach
- Lehmatt